

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referatsleiter
Herr Werner Fieckel
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Per E-Mail an: mb-referat23@sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32-81503, 31.03.2026

40-00-05

12.05.2026

Entwurf einer Neufassung des RdErl. Aufnahme in die Grundschule

Sehr geehrter Herr Fieckel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Neufassung des RdErl. Aufnahme in die Grundschule Stellung nehmen zu können. Die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen erfolgen aus Sicht der kommunalen Ebene – insbesondere in ihrer Funktion als Träger der Grundschulen sowie im Kontext des Verfahrens der kinder- und jugendärztlichen Untersuchung und der Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Jugendamt:

Zu 4.3

Die beabsichtigte Streichung des Schriftformerfordernisses in Nr. 4.3 ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird die Beibehaltung dessen weiterhin für erforderlich gehalten.

Zu 4.4

Vor dem Hintergrund der durch die 18. Schulgesetznovelle erfolgte Änderung des § 41 Abs. 1 SchulG LSA, wonach die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahme genehmigungen im Zusammenhang mit Schuleinzugsbereichen nicht länger beim Landesschulamt, sondern bei den Schulträgern als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis liegt, erfolgt nunmehr unter Nr. 4.4 des vorliegenden Runderlasses eine entsprechende Anpassung.

Ungeachtet des inzwischen vergangenen Zeitraums bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der praktischen Umsetzung durch die Schulträger. Insbesondere führt der Wegfall des Tatbestandsmerkmals des Härtefalls zu Auslegungsfragen dahingehend, inwieweit auf die Orientierungshilfe des Landesschulamtes sowie auf die hierzu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Die Folge ist eine uneinheitliche Entscheidungspraxis zwischen

den Schulträgern und demnach eine eingeschränkte Transparenz gegenüber den Antragstellenden.

Nach hiesiger Auffassung kann die erforderliche Rechtsklarheit derzeit nur durch gerichtliche Entscheidungen hergestellt werden, was jedoch mit zusätzlichen finanziellen und personellen Belastungen für die Schulträger verbunden ist.

Außerdem verweisen wir auf unsere noch unbeantwortete Anfrage vom 7. Mai 2026 an Abteilung 1 Ihres Hauses, um der kommunalen Ebene mehr Rechtsklarheit bezüglich des § 41 Abs. 1 SchulG LSA zu verschaffen, welcher den Ausgangspunkt der Änderungen in Nr. 4.4 dieses Erlasses darstellt.

Zu 5.2

Die Regelung unter Nr. 5.2 sollte an die Vorgaben des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angepasst werden und kein hiervon abweichendes Verfahren eröffnen.

Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass das KKG vorrangig vor der Information des Jugendamtes eine Erörterung mit den Erziehungsberechtigten sowie die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen vorsieht, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Zu Anlage 1

Nicht nachvollziehbar sind die geplanten Vorverlegungen der Fristen gemäß dem in der Anlage 1 befindlichen Rahmenplan. Die in der Entwurfsfassung angeführten Terminierungen sind aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und vor dem Hintergrund der dünnen Personaldecke sowie der zeitlich notwendigen Abläufe nicht realisierbar.

Bereits die in der derzeit geltenden Fassung festgelegten Fristen können nur mit erheblichem organisatorischem Aufwand eingehalten werden. Eine weitere Verkürzung der Zeiträume ist daher aus hiesiger Sicht nicht umsetzbar, stattdessen wäre eine Ausweitung wünschenswert.

Weiteres

Im Erlassentwurf wird zwischen den „Personensorgeberechtigten“ und den „Erziehungsberechtigten“ unterschieden. Die Begrifflichkeit der „Personensorgeberechtigten“ findet im Erlass außer innerhalb der Nr. 4.4 Anwendung. In 4.4 wird sodann gleichlautend zu § 41 Abs. 1 SchulG LSA auf die „Erziehungsberechtigten“ abgestellt. Es ist zu überlegen, eine einheitliche Begriffssystematik zu wählen, um Auslegungs- und Anwendungsunsicherheiten in der Praxis zu vermeiden.

Weiterhin wird in der vorliegenden Entwurfsfassung die Begrifflichkeit „Vertreter“ beziehungsweise „Vertreterin“ verwendet. Die kinder- und jugendärztliche Untersuchung einschließlich der Feststellung möglicher Entwicklungsdefizite sowie der Beratung zu Fördermöglichkeiten betrifft eine wesentliche Angelegenheit der Personensorge. Demnach stellt dies eine grundlegende Angelegenheit der elterlichen Sorge dar. Ein entsprechender Formulierungsvor-

schlag, der auch Dritte und somit bevollmächtigte Personen berücksichtigt, lautet folgendermaßen: „die zur Personensorge Berechtigte/n oder eine von dieser/diesen bevollmächtigte/n Person/Personen“.

Die Verwendung der Begriffsbezeichnung des „Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes“ im vorliegenden Erlass unterscheidet sich von der in der einschlägigen Rechtsnorm des § 9 Gesundheitsdienstgesetzes LSA verwendete Bezeichnung des „Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes“ und sollte zur Wahrung der Rechtsklarheit angeglichen werden.

Ergänzend wurde von Seiten der kommunalen Schulträger mehrfach auf die Ausarbeitungen der Standardisierungs-AG des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Sachsen-Anhalt hingewiesen, welche wohl Hinweise übermittelt hat, die im hiesigen Erlassentwurf keinerlei Berücksichtigung finden.

Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt